

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“

Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt¹

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wird der zivilrechtliche Schutz für Opfer häuslicher Gewalt² deutlich verbessert. Für den Zeitraum zwischen Gewalttat und der zivilrechtlichen Schutzanordnung können die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit Mitteln des Polizeirechts getroffen werden. Die Überprüfung, ob das jeweilige Polizeirecht eine hinreichende Rechtsgrundlage enthält, ist Aufgabe der Länder. Die Bundesländer haben zum Teil bereits begonnen, bei Gewaltsituationen mit Mitteln des Polizeirechts unmittelbar einzugreifen und Gewalttäter wegzuweisen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ benennt im folgenden notwendige Rahmenbedingungen polizeilicher und zivilgerichtlicher Wohnungsverweisungen. Diese Empfehlungen richten sich an die Politik, Landes- und Kommunalverwaltungen, Polizei und Gerichte, die an der Umsetzung polizeilicher und gerichtlicher Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt beteiligt sind oder mit flankierenden Maßnahmen wesentlich zu ihrer Wirksamkeit beitragen können.

Die Empfehlungen basieren auf der Zielsetzung, dass der Schutz und die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder oberste Priorität besitzen. Sie berücksichtigen ferner das Selbstbestimmungsrecht der Frauen, indem ihnen die Freiheit zugestanden wird, selbst zu bestimmen, welche Schutzmaßnahmen für sie die geeignetsten sind. Die Frauen müssen, unabhängig von ihrer ökonomischen und familiären Situation und ihrem Aufenthaltsstatus, die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden Schutzmaßnahmen auch in Anspruch zu nehmen. Zu den Rahmenbedingungen gehört daher ein sicheres Netz von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für Frauen und ihre Kinder.

1. Männliche Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in der Familie

Frauen erfahren Gewalt häufig in engen sozialen Beziehungen durch den Ehemann oder den (Ex-)Partner. Sie geschieht meist zuhause und damit in einem Be-

reich, der eigentlich als privater Schutzraum empfunden wird. Von Seiten des gewalttätigen Mannes handelt es sich in aller Regel um ein komplexes, sich mit der Zeit verstärkendes System von Macht und Kontrolle, die mit physischer, sexualisierter und psychischer Gewalt, durch Zwang, Nötigung und Drohung, durch Demütigung und Isolation ausgeübt werden.³ Bei den betroffenen Frauen bewirken solche Gewalterfahrungen, zumal über einen längeren Zeitraum, eine Schwächung bis hin zur Zerstörung des Selbstwertgefühls. Dies verstärkt wiederum ihre Abhängigkeit vom Mann und die eigene Verstrickung in die Gewaltbeziehung.

Aufgrund dieser besonderen Dynamik des Gewaltgeschehens verhalten sich Frauen in Misshandlungsbeziehungen häufig ambivalent hinsichtlich einer Trennung vom gewalttätigen Mann. Auch sprechen aus ihrer Sicht z.B. Faktoren wie die Verantwortung für gemeinsame Kinder, ökonomische Abhängigkeit und ein gesellschaftliches Umfeld, das Gewalt im häuslichen Bereich bagatellisiert oder der Frau selbst anlastet, gegen eine Trennung. Diese wird objektiv erschwert durch strukturelle Bedingungen wie z.B. in ihren jeweiligen Folgen für die Frauen nicht abschätzbare Bestimmungen des Sozialhilfe-, Ausländer- und Kindschaftsrechts, die zudem oftmals restriktiv ausgelegt werden. Nicht zuletzt ist die Gewaltbereitschaft von misshandelnden Männern in der akuten Trennungssituation am größten, so dass Frauen in dieser Zeit besonders gefährdet sind.

Frauen müssen also eine hohe Eigenmotivation und Tatkraft entwickeln, um sich aus Gewaltsituationen zu befreien. Die polizeilichen/zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen dienen vor allem dazu, Frauen eine möglichst gewaltfreie Entscheidungszeit zu gewährleisten, in der sie ihre weiteren Schritte planen können. Für die hierzu notwendige Information, Begleitung und Unterstützung ist das Angebot von frauenparteilichen, kompetenten und unabhängigen Unterstützungseinrichtungen unabdingbar.

1 Der Beitrag ist Teil des Materialienbandes für die Intervention bei häuslicher Gewalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, siehe unten S. 144.

2 Die zivilrechtliche und auch die polizeiliche Wegweisung dienen dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung und verwandtschaftlicher Beziehung. Da die überwiegende Mehrzahl der

Gewaltopfer jedoch Frauen und Kinder sind, wird im folgenden Text ausschließlich auf sie Bezug genommen werden.

3 Vgl. hierzu auch BMFSFJ-Broschüre „Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter, Eine Broschüre von Männern für Männer“ und die Broschüren des Berliner Interventionsprojekts „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ und „Grenzen setzen – verantwortlich machen – Veränderung ermöglichen“.

2. Schutzmaßnahmen

2.1 Vorbemerkung

Das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist – wie auch Verfahren in anderen rechtlichen Angelegenheiten – komplex und für juristische Laien, insbesondere für Frauen in den geschilderten Krisensituationen, nicht ohne weiteres zugänglich. Damit die neuen gesetzlichen Möglichkeiten auch in Anspruch genommen werden können, benötigen Frauen ausreichende und verständliche Informationen über die Verfahrensschritte. Gerichte, Rechtsanwaltschaft, Polizei und andere Behörden sind aufgerufen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten solche sachgerechten Informationen zu vermitteln. Darüber hinaus sollte eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern auch regional dazu beitragen, die neuen Formen polizeilichen Eingreifens und zivilrechtlichen Schutzes bekannt zu machen.

Um Schutz und Sicherheit für Frauen und Kinder in jeder Verfahrensphase zu gewährleisten, ist der zeitliche Ablauf für die Praxis im Wohnungsverweissungsverfahren von zentraler Bedeutung. Die einzelnen Schritte müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass keine Schutzlücken entstehen.

Dazu ist ein geregelter Informationsaustausch zwischen den Familiengerichten und der Polizei notwendig. Die Polizeibehörde, die beispielsweise den Wohnungsschlüssel eines Täters sichergestellt und einen Platzverweis erteilt oder den Täter in Gewahrsam genommen hat, sollte umgehend von der Entscheidung des Familiengerichts in dieser Sache erfahren. Es wird daher empfohlen, eine Pflicht zur Verständigung der örtlichen Polizei in die bundeseinheitliche Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) aufzunehmen.

Auch neben einer Wohnungsverweisung des Täters bzw. einer Wohnungszuweisung an die Frau sollte, wenn die Frau dies wünscht, für sie und ihre Kinder ein zusätzlicher Schutz, z.B. in einem Frauenhaus, organisiert werden. Die Gefahr der Gewalteskalation – und damit die existenzielle Gefährdung der Frau und ihrer Kinder – muss jederzeit im Blick bleiben.

2.2 Polizeilicher Wohnungsverweis

Da die Polizei häufig die erste staatliche Institution ist, die Kenntnis von der Gewaltsituation erlangt, ist sie in der besonderen Verantwortung, unmittelbare Sicherheit für die Opfer von Gewalt im häuslichen Umfeld herzustellen und entsprechend zu intervenieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Landespolizeigesetze die hierfür erforderlichen Handlungsspiel-

räume für die Polizei ermöglichen und die Polizei von ihren gesetzlichen Möglichkeiten im Interesse der Opfer auch Gebrauch macht.

Bei der Bemessung der Frist für einen Wohnungsverweis sollte nicht allein darauf abgestellt werden, wie schnell gegebenenfalls eine anschließende zivilgerichtliche Schutzanordnung erwirkt werden kann. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass das Gewaltopfer zunächst Zeit benötigt, um überhaupt eine Entscheidung über seine weiteren Schritte herbeizuführen. Aufgrund der psychischen Situation der betroffenen Frau kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie unverzüglich nach dem Polizeieinsatz die erforderlichen Schritte zur Erlangung von Schutzanordnungen einleitet. Sowohl ihre oben beschriebene ambivalente Haltung gegenüber dem Täter als auch die Notwendigkeit, sich mit den rechtlichen Möglichkeiten erst vertraut zu machen und sich beraten zu lassen, erfordern Zeit. Daher ist es sinnvoll, dass die Frist der polizeilichen Schutzmaßnahme um die Zeit der voraussichtlichen Verfahrensdauer verlängert wird, sobald die Frau eine zivilrechtliche Schutzanordnung beantragt hat. Die kürzlich erfolgten Änderungen der Polizeigesetze in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen sehen eine solche Zweiteilung vor.

Wesentlich ist ein klarer Handlungsauftrag für die Polizei. Er gibt den Polizeibeamten/innen Handlungssicherheit, signalisiert den Opfern häuslicher Gewalt, dass die Polizei zu ihrem Schutz eingreift, und den Tätern, dass sie für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden. Es sind daher konkrete Handlungsanweisungen für den Einsatz bei häuslicher Gewalt erforderlich, wie sie bereits in einigen Bundesländern bestehen.⁴ Die Anweisungen sollten sich an folgenden Prinzipien orientieren:

- Opfergerechtes Vorgehen: Einsatz gemischter Teams; verständnisvolles und behutsames Verhalten gegenüber dem Opfer; getrennte Befragung von Täter und Opfer; Hinweise an das Opfer auf Unterstützungseinrichtungen sowie auf zivilrechtlichen Schutz. Diese Hinweise sollten z.B. über entsprechende Infoblätter auch mehrsprachig erfolgen.
- Berücksichtigung der Belange mitbetroffener Kinder: Überprüfung ihrer Situation und gegebenenfalls Einleitung entsprechender Schritte; altersangemessene Information und, soweit erforderlich, behutsame Befragung.
- Gründliche Beweissicherung und Dokumentation (einschl. Sachbeweise wie z.B. Fotos, Zeugenaussagen): Sowohl für das Strafverfahren als auch für einen evtl. erneuten polizeilichen Einsatz;

⁴ Vgl. beispielhaft „Polizeiliches handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Leitlinien“, Hrsg.: Der Polizeipräsident in Berlin und Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.), Berlin 1999.

ner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.), Berlin 1999.

Einbeziehung der Beobachtung und evtl. Aussagen der Kinder. Diese Dokumentation kann auch ein wichtiges Beweismittel für das zivil- und familiengerichtliche Verfahren sein.

- Klarheit gegenüber dem Täter: Grundsätzlich Einleitung eines Strafverfahrens wegen häuslicher Gewalt, wenn der Anfangsverdacht einer – wenn auch nicht gravierend erscheinenden – Straftat besteht, auch wenn die Polizeibeamten/innen nur zur Gefahrenbeseitigung herbeigerufen wurden, von dem Opfer kein Strafantrag gestellt wird und der Ausgang des Strafverfahrens in diesem Zeitpunkt noch zweifelhaft erscheint. Hinweis an den Täter auf die mögliche Einleitung eines Strafverfahrens unabhängig vom Willen des Opfers; Veranlassung des Täters, bei Wohnungsverweisung eine ladungsfähige Anschrift anzugeben; Hinweis auf Angebote der Täterarbeit und Aufklärung darüber, dass der Verstoß gegen die zivilgerichtlichen Schutzanordnungen eine Straftat ist.

2.3 Zivilgerichtliche Schutzanordnungen

Für die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Schutzanordnungen sind insbesondere folgende Aspekte bedeutsam:

- Bei einer bestehenden polizeilichen Verfügung (Platzverweis oder Wohnungsverweisung) muss darauf hingewirkt werden, dass der Erlass der zivilgerichtlichen Schutzanordnung so zügig erfolgt, dass keine Schutzlücke entsteht. Das reibungslose Ineinandergreifen der Schutzmaßnahmen von Polizei und Gerichten sollte durch landesspezifische Regelungen abgesichert werden, auch und insbesondere in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den Familiengerichten und der Polizei.
- Schutzanordnungen müssen den vielfältigen Gefährdungs- und Bedrohungssituationen der jeweiligen Frau in ausreichendem Maße Rechnung tragen. So sind insbesondere die verschiedenen Orte und Gelegenheiten, an denen sich die Frau außerhalb der Wohnung aufhält (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Einkauf, Freizeit), zu berücksichtigen und ggfs. in die Kontakt- und Näherungsverbote einzubeziehen.
- Es ist wichtig, dass die Schutzanordnung unmittelbar durchgesetzt wird. Die Vollstreckung darf die betroffene Frau und ihre Kinder nicht zusätzlich gefährden. Damit sich die Frau auf die Vollstreckung (und die evt. damit zusammenhängende Gefährdung) einstellen kann, sollte sie rechtzeitig über den zeitlichen Ablauf informiert werden.

- Kostenrisiken halten Frauen möglicherweise davon ab, Schutzanordnungen zu beantragen. Es ist daher wichtig, sie über Entlastungsmöglichkeiten zu informieren. Die gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielräume für eine Entlastung des Opfers von den Gerichtskosten (§ 100a KostO) sollten von den Gerichten genutzt werden.

2.4 Zuweisung der Ehewohnung

Die Neufassung von § 1361b Abs. 2 BGB sieht vor, dass der verletzten oder bedrohten Person „in der Regel“ die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen ist. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages appellierte insoweit an die Rechtsprechung, dass sie „... sich der besonderen Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen bewusst ist und daher zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle dem Opfer die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlässt. Denn ein weiteres Zusammenleben von Täter und Opfer in der gemeinsamen – wenn auch ‚geteilten‘ – Wohnung kann erheblich zur weiteren Verschärfung der ohnehin belastenden Situation beitragen. So kann nur in wirklichen Ausnahmefällen, deren Zahl sich im Bereich von weit unter 10% der Fälle bewegen dürfte, eine teilweise Nutzung der Ehewohnung durch die Ehegatten in Betracht kommen.“⁵

Es ist davon auszugehen, dass zumeist zusätzliche Schutzanordnungen in Form von Kontakt- und Näherungsverboten nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zur Zuweisung der Ehewohnung erforderlich sein werden, um den Schutz vor häuslicher Gewalt im Einzelfall umfassend abzusichern. In den Verfahren sollte dies daher regelmäßig geprüft werden.

2.5 Selbstbestimmte Auswahl von Schutzangeboten

Frauen müssen die Möglichkeit haben, diejenigen Schutzmöglichkeiten vor Gewalt in Anspruch zu nehmen, die in ihrer Situation und aus ihrer Sicht die geeignetsten sind. Das subjektive Sicherheitsempfinden der einzelnen Frau, die schließlich (oft jahrelange) Gewalt erfahren hat, sollte hier als Richtschnur dienen.

So kann es sein, dass eine Frau aus bestimmten Gründen keine Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz anstrebt und stattdessen in ein Frauenhaus gehen will, selbst wenn eine polizeiliche Wohnungsverweisung erfolgt ist. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Frau trotz beantragter gerichtlicher Zuweisung in ein Frauenhaus gehen will, z.B. weil sie zunächst der dort gebotenen Betreuung und Unterstützung bedarf. Polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen können nicht immer einen ausreichenden Schutz gewährleisten, so dass auch bei einer

polizeilichen Wohnungsverweisung des Täters bzw. bei Zuweisung der Wohnung anderweitige Unterbringungen – wie z.B. in einem Frauenhaus – möglich bleiben müssen.

Dies bedeutet, dass ein Frauenhausaufenthalt nicht generell unter Hinweis auf die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes versagt werden darf, auch dann nicht, wenn er mittels Sozialhilfe finanziert werden muss. Die Sozialhilfeträger sollten in solchen Fällen zunächst die besonderen Schutzerfordernisse und -bedürfnisse der betroffenen Frau berücksichtigen, bevor sie eine Verweisung auf die Möglichkeit der Wohnungsüberlassung in Erwägung ziehen.

Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG, werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt die tatsächlichen Kosten der zugewiesenen Wohnung übernommen (§ 3 Abs. 1 Verordnung zu § 22 BSHG). Auch wenn diese Kosten einen angemessenen Umfang überschreiten, müssen sie nach geltendem Recht solange übernommen werden, wie der Hilfesuchenden eine Senkung nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ spricht sich dafür aus, dass in Fällen der Hilfebedürftigkeit die Sozialhilfeträger im Rahmen ihres Ermessens grundsätzlich die tatsächlichen Mietkosten für die gesamte Dauer der gerichtlichen Zuweisung der Wohnung⁶ übernehmen, unabhängig von der Größe der Wohnung und der Höhe des Mietzinses.

2.6 Endgültige Regelung der Wohnungszuweisung

Polizeiliche Wohnungsverweisung und gerichtliche Wohnungszuweisung stellen nur eine vorübergehende Lösung dar. Frauen brauchen aber auch Unterstützung bei der endgültigen Trennung – gerade in rechtlicher Hinsicht. Hatten beide einen Mietvertrag abgeschlossen (dies ist wohl der häufigste Fall), muss der Vermieter/die Vermieterin einverstanden sein, wenn es zu einem neuen Mietvertrag allein mit der Frau kommen soll. Eine alleinige Zuweisung an die betroffene Frau auch gegen den Willen der vermietenden Person kommt nur im Fall der Ehescheidung in Betracht. Aber auch der Partner muss mit der Kündigung einverstanden sein, wenn die betroffene Frau ausziehen und den gemeinsam abgeschlossenen Mietvertrag kündigen will oder ihn allein fortsetzen möchte. Falls er widerspricht, muss die Frau ermutigt werden, die Möglichkeiten des Zivilrechts auszuschöpfen und ihren Anspruch auf Mitwirkung des Mannes an der Kündigung oder auf Freistellung von den Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis geltend zu machen (bei Ehegatten nach § 1353 BGB i.V.m. §

242 BGB, bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften nach Gesellschaftsrecht oder nach § 749 BGB). Hier ist den betroffenen Frauen unbedingt die Inanspruchnahme fachkundigen Rats zu empfehlen.

2.7 Schutz für Migrantinnen

Das Aufenthaltsrecht von Migrantinnen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegatten nachzugs besitzen, ist zwei Jahre lang an den Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gebunden. Nur zur Vermeidung einer besonderen Härte kann die Aufenthaltserlaubnis bereits vor Ablauf dieser Frist als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG). Eine solche besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Migrantin das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zuzumuten ist, weil sie z.B. Gewalt durch ihren Ehepartner erleidet. Abgesehen von anderen möglichen Nachweisen für diese besondere Härte spricht sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ dafür aus, dass gerichtliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz regelmäßig als ausreichender Nachweis dieser besonderen Härte anerkannt werden, so dass in diesen Fällen den betroffenen Frauen unabhängig von der Dauer der ehelichen Lebensgemein-

⁶ Ist der Täter allein an der Wohnung berechtigt, so beträgt der Zeitraum der Zuweisung höchstens 6 Monate. Gelingt es dem Opfer während dieser Zeit nicht, eine Ersatzwohnung zu finden,

kann das Gericht die Frist um höchstens 6 weitere Monate verlängern.

schaft in Deutschland ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt wird.

Auch Migrantinnen sollten – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – selbst entscheiden können, welche Schutzmaßnahmen sie in Anspruch nehmen. Damit sie ein Frauenhaus ihrer Wahl aufsuchen können, muss im Einzelfall die räumliche Beschränkung der Duldung bzw. der Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (Residenzpflicht) entsprechend angepasst werden.

2.8 Kindschaftsrecht, Sorge- und Umgangsrecht

Sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen, etwa weil sie selbst Opfer von Gewalt werden oder Gewalt z.B. gegenüber der Mutter miterleben, greifen die Schutznormen des Kindschaftsrechts. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch eine solche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge gefährdet, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 BGB). In schwerwiegenden Fällen kann sich der gewalttätige Elternteil nach § 171 StGB wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht strafbar machen. In jedem Fall stellt Gewalt gegenüber dem Kind eine Verletzung des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB) dar. Dies gilt auch für psychische Gewalt, die dadurch entsteht, dass Kinder die Misshandlung der Mutter miterleben. Je nach den Umständen des Einzelfalls sind hier die Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 16, 27ff. SGB VIII) und erforderlichenfalls auch familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB in Betracht zu ziehen. Zu diesen gerichtlichen Maßnahmen kann auch gehören, dem Täter vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung zu untersagen (vgl. § 1666a BGB).

Bei Trennung und Scheidung sollte in Fällen häuslicher Gewalt von der Annahme ausgegangen werden, dass es nicht dem Interesse und Wohl des Kindes entspricht, die alleinige Sorge eines Täters oder die gemeinsame Sorge mit einem Täter anzuordnen. Ebenso sind bei den Entscheidungen über das Umgangsrecht die Gewalttaten des Vaters zu berücksichtigen. Umgangsrechtliche Regelungen sollten so ausgestaltet werden, dass keine erneute Gefährdung – der Kinder und der Mütter – entsteht. Auf die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Sorge- und Umgangsrecht wird verwiesen.⁷

Bei der Anordnung von Nahrungs- und Kontaktverboten nach dem Gewaltschutzgesetz sollte ergänzend geprüft werden, ob z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind bzw. die Kinder auf die Mutter übertragen werden sollte. Wenn in Fällen häuslicher Gewalt weder durch eine Umgangsbegleitung noch durch andere Schutzanordnungen dem Schutzbedürfnis von Mutter und Kind Rechnung getragen werden kann, ist eine zeitweilige Aussetzung des Umgangsrechtes für eine erste Phase der Beruhigung und der Verarbeitung des Traumas erforderlich. Sofern die fachlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen des Angebots sowie ein verantwortliches Verhalten des Vaters gegeben sind, sollte ein betreuter, begleiteter oder geschützter Umgang angeordnet werden.⁸ Zu berücksichtigen ist auch, ob das Kind selbst den Kontakt zum Vater wünscht. Wenn kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, sollte bei einer Gefährdung das Umgangsrecht ganz ausgesetzt werden.

Soll dennoch ein Umgang ermöglicht werden, muss den Schutzinteressen der Mutter Rechnung getragen werden, indem z.B. die Übergabe des Kindes bei Dritten zu bestimmten Uhrzeiten erfolgt. Es ist hierbei sicherzustellen, dass sich die Eltern nicht treffen und dass die neue Adresse der Frau weiterhin unbekannt bleibt.

Die Ausübung des Umgangsrechtes sollte im weiteren Verlauf beobachtet und ggf. erneut ausgesetzt werden, wenn Vereinbarungen vom Vaters nicht eingehalten werden oder Anzeichen für Bedrohungen oder Misshandlungen des Kindes vorhanden sind.

Bei einer starken Bedrohung durch den gewalttätigen Vater kann die Anonymität des Aufenthaltsortes von Mutter und Kind beider Sicherheit erhöhen. In solchen Fällen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Adresse von Mutter und Kind dem Vater im gerichtlichen Verfahren nicht bekannt gemacht wird.

3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen und ihre Kinder im Zusammenhang mit polizeilicher Wohnungsverweisung oder zivilrechtlichen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

3.1 Unterstützungsangebote für Frauen⁹

Damit die polizeilichen/zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen ihre Wirkung entfalten können, benötigen Frauen neben der notwendigen Sachinformation

7 Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2001.

8 In der Praxis bestehen erhebliche, auch regionale Unterschiede, inwieweit Angebote von begleitetem, betreutem oder geschütztem Umgang überhaupt vorhanden und wie sie konzeptionell ausgestaltet sind. Nach den Erfahrungen u.a. der Beratungsstel-

len und Frauenhäuser wird der Aspekt häuslicher Gewalt oft nur unzureichend berücksichtigt.

9 Selbstverständlich benötigen auch männliche Opfer häuslicher Gewalt fachlich qualifizierte Beratung und Unterstützung. Im folgenden wird jedoch ausschließlich auf Anforderungen an und Leitlinien für Unterstützungsangebote für Frauen und Kinder eingegangen, vgl. Fußnote 2.

durch die beteiligten Institutionen eine qualifizierte psychosoziale Beratung und Unterstützung. Gegebenenfalls kann auch eine zusätzliche rechtliche Beratung notwendig sein, die durch Rechtsanwältinnen/-anwälte, aber auch – je nach den Besonderheiten des Einzelfalls – durch Behörden wie etwa das Sozialamt, Jugendamt oder Ausländeramt erfolgen kann.

Erste Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz haben gezeigt, dass es von Vorteil sein kann, wenn Frauenhäuser oder Beratungsstellen zusammen mit den betroffenen Frauen die entsprechenden Anträge bei Gericht einreichen. Dringlichkeit und Notwendigkeit der beantragten Schutzanordnungen werden auf diese Weise deutlicher vermittelt als über ein rein schriftliches Vorgehen.

An eine qualifizierte Beratung und Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt, wie sie in allen Bundesländern insbesondere von Frauenhäusern und spezialisierten Beratungsstellen angeboten werden, sind neben den notwendigen juristischen Kenntnissen und allgemeinen Qualifikationen in psychosozialer Beratung insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:

- umfassende Kenntnisse über Gewaltdynamiken in Beziehungen,
- umfassende Kenntnisse über die unterschiedlichen Schutzmaßnahmen und -möglichkeiten,
- das Wissen um den prozesshaften Verlauf der Lösung aus einer Misshandlungsbeziehung,
- Wissen über die Auswirkungen der Geschlechterhierarchie in den wesentlichen gesellschaftlichen Bereichen,
- umfassende Kenntnisse über die strukturellen Bedingungen, die eine Trennung vom Misshandler ermöglichen, aber auch erschweren können (gesetzliche Regelungen, institutionelle Abläufe und Vorgehensweisen in den verschiedenen befassen Behörden, die ökonomische Situation allein erziehender Mütter etc.),
- eine hohe Sensibilität für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen.

Des weiteren sollte sich die Beratung an folgenden Leitlinien orientieren, damit Frauen auf fachlich hohem Niveau bei ihrem Weg aus Misshandlungsbeziehungen unterstützt werden:

Frauen haben ein Recht auf Schutzmaßnahmen ihrer Wahl. Die Freiheit, diejenigen Schutzmöglichkeiten zu wählen, die aus Sicht der jeweiligen Frau die geeignetsten sind, ist wesentlich für die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor weiterer Gewalt fordert eine sehr hohe Eigenleistung der Frauen. Staatliche Interventionen und die Hilfen der Unterstützungseinrichtungen können deshalb nur flankierend wirken. Nur solche Schutzmaßnahmen

entfalten die bestmögliche Wirkung, bei denen sich die betroffene Frau in der Lage sieht, diese hohe Eigenleistung auch zu erbringen.

Die Beratung ist parteilich. Dies bedeutet ein unmissverständliches Unterstützen der Frauen zur Beendigung der Gewalt. Das Wissen über die Dynamik männlicher Beziehungsgewalt sowie über gesellschaftliche Strukturen, die eine Beendigung der Gewalt erschweren, ist hierzu Voraussetzung.

Die Unterstützung ist unabhängig, kostenlos und freiwillig. Ein plurales Angebot an Unterstützungseinrichtungen ist hierfür unverzichtbar. Staatliche Institutionen und Rechtsberatung allein decken diesen Unterstützungsbedarf nicht ab.

Die Beratung bietet Unterstützung auch bei spezifischen Problemlagen. Fundierte Informationen und Begleitung auch z.B. bei aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen oder behindertenspezifischen Problemlagen müssen gewährleistet sein. Die Sicherstellung dieses Angebotes kann auch über Kooperationen erfolgen.

Die Unterstützung beinhaltet auch Zugang zu Gruppenangeboten. Häusliche Gewalt ist kein Einzelschicksal. Gruppenangebote für Frauen sind unverzichtbar, um der Isolierung von Frauen und der Individualisierung von Männergewalt entgegenzuwirken.

3.2 Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen

Die Unterstützung der Mädchen und Jungen, die Gewalt gegen die Mutter miterlebt haben oder auch selbst misshandelt wurden, erfordert neben den oben genannten fachlichen Voraussetzungen für die Beratung von Frauen eine spezifische Fachlichkeit, die am besonderen Bedarf der Kinder orientiert ist. Hierzu gehören fundierte Kenntnisse über die Auswirkungen von Männergewalt gegen Frauen auf die im Haushalt lebenden Kinder.

Notwendig sind ferner flächendeckende alters- und geschlechtsspezifische Angebote zur Aufarbeitung der Gewalt. Auch hier kann eine enge Kooperation mit anderen Einrichtungen sinnvoll sein.

Die Frage, inwieweit Mädchen und Jungen den Schutz ihrer Wahl erhalten sollten, ist altersabhängig und situationsbedingt zu beantworten.

3.3 Vermittlung an Unterstützungseinrichtungen

Die Vermittlung an geeignete Unterstützungseinrichtungen (z.B. durch die Polizei) muss eindeutig und transparent geregelt sein. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten darf dabei nicht eingeschränkt werden. Die Beurteilung der

Eignung einer Unterstützungseinrichtung sollte sich an den unter 3.1 aufgeführten Kriterien orientieren. Wichtig ist, dass die als geeignet ausgewiesenen Einrichtungen keine Sanktionsberechtigung gegenüber den Unterstützung suchenden Frauen haben.

4. Ressourcen

Für die wirksame Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes ist u.a. die kompetente psychosoziale Unterstützung der Frauen und Kinder eine zentrale Voraussetzung. Dies geht nicht ohne die notwendigen Ressourcen, die, je nach Zuständigkeit, von Bund, Ländern und Kommunen bereitgestellt werden müssten.

Aus Gründen der Flächendeckung und der Vergleichbarkeit der Angebote sollten die Kriterien für eine Beratung auf fachlich hohem Niveau möglichst einheitlich gelten. Föderale Strukturen und landesspezifische Polizeigesetze sprechen für eine entsprechende Festlegung auf Länderebene. Die finanzielle Ausstattung geeigneter Unterstützungszentren, ob im Rahmen der bestehenden Infrastruktur von Frauenunterstützungseinrichtungen oder als eigenständige Fördermaßnahme, ist insofern Sache der Bundesländer und Kommunen. Wichtig ist dabei ein flächendeckendes Angebot und die Vermeidung eines Stadt-Land-Gefälles.

5. Kooperation

Die Zusammenarbeit staatlicher Behörden und nicht-staatlicher Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder ist Voraussetzung, damit die verbesserten Möglichkeiten polizeilicher Wohnungsverweisung und zivilrechtlicher Schutzanordnungen tatsächlich im Sinne eines besseren Schutzes der Opfer häuslicher Gewalt und einer Sanktionierung der Täter wirksam werden.¹⁰ Dazu ist eine einzelfallübergreifende Kooperation gerade auf Landes- und regionaler Ebene erforderlich, die die notwendigen Rahmenbedingungen polizeilicher und gerichtlicher Interventionen grundsätzlich klärt und Verfahren aufeinander abstimmt.¹¹ Auch für diesen Kooperationsprozess gilt das Prinzip, dass Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder oberste Priorität haben.

Zu den Aufgaben und Themenbereichen von Kooperation, die z.B. in interdisziplinär besetzten Fach-

und Arbeitsgruppen bearbeitet werden können, zählen:

- die Verbesserung der Informationen zu Ausmaß, Folgen und Hintergründen von häuslicher Gewalt,
- die Gewährleistung einer wirkungsvollen Hilfe und Unterstützung für alle von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und ihre Kinder,
- die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen (Alter, Migration, Behinderung) der Opfer von Gewalt,
- die einzelfallübergreifende Koordination von polizeilicher Intervention, zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen, strafrechtlichen Sanktionen und Unterstützungsangeboten,
- Fortbildung in den jeweiligen Arbeitsbereichen,
- die Überprüfung der Kontinuität der Arbeit, der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Organisation der Schnittstellen (Zuständigkeiten und Ansprechpartnern/ Ansprechpartnerinnen),
- Öffentlichkeitsarbeit.

Für eine erfolgreiche und effektive Kooperation ist notwendig,¹² dass

- die Ziele der Kooperation von den politisch und administrativ Verantwortlichen getragen und unterstützt werden, damit Schritte und Maßnahmen verbindlich beschlossen werden können;
- die Verantwortung für die Koordinierung der Kooperation geregelt ist;
- für die Akzeptanz der unterschiedlichen Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Organisationsprinzipien und Handlungsorientierungen der beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Organisationen sowie die Bereitschaft zu einem offenen, konstruktiven und verbindlichen Umgang gesorgt wird;
- die notwendigen finanziellen Ressourcen sowohl für die Beteiligung an der Kooperation selbst als auch für die Koordination und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bereitgestellt werden.

An der Kooperation sind – je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten – zu beteiligen: Polizei, Justiz mit allen relevanten Rechtsbereichen, Unterstützungseinrichtungen für Frauen, Jugendämter, Ein-

10 Vgl. Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, S. 27; Beschluss des Bundesrates vom 09.06.2000, BR-Drs. 139/00, Seite 2; Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, BT-Drs. 14/5429, S. 24.

11 In Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wurden zur Beratung der Frauen spezielle Interventionsstellen eingerichtet, die von der Polizei über Einsätze mit Wohnungsverweisungen benachrichtigt werden.

12 Vgl. auch Kavemann/Leopold/Schirmacher: Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.), Stuttgart 2001; „Leitlinien für Interventions- und Kooperationsprojekte – Perspektiven für die Praxis von Frauenhäusern“ vom 01.10.01; „Standards für Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“, beschlossen im Januar 2002 in Kiel, entwickelt von den Interventionsprojekten BIG (Berlin), HAIP (Hannover), KIK (Schleswig-Holstein), Cora (Mecklenburg-Vorpommern), RIGG (Rheinland-Pfalz), FRIG (Freiburg).

richtungen der Jugendhilfe, Angebote der Täterarbeit, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragte, Ausländerbeauftragte und der Gesundheitsbereich. Die Besetzung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus staatliche Einrichtungen und nicht-staatlichen Projekten sollte ausgewogen sein, eine paritätische Besetzung ist anzustreben.

Die Kooperation der verschiedenen Stellen könnte u.a. dadurch erleichtert werden, dass nicht nur in den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate eingerichtet, sondern auch in den Familiengerichten geschäftsordnungsmäßig Sonderzuständigkeiten gemäß §§ 23a, 23b GVG begründet werden.

6. Strafrechtliche Verfolgung

Die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes von Frauen durch das Gewaltschutzgesetz darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich bei Gewalt gegen Frauen auch um Straftaten handelt, die von den Strafverfolgungsorganen zu ahnden sind. Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen entbinden nicht von einer strafrechtlichen Verfolgung der Täter, die gerade auch aus generalpräventiven Gründen wichtig ist. Je öfter Täter wegen häuslicher Gewalt belangt werden, desto deutlicher wird, dass der Staat diese Taten nicht als Kavaliersdelikt ansieht. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Frauen das Signal, dass sie ernst genom-

men werden. Die Erfahrungen in Berlin, wo es infolge der Einrichtung einer Spezialamtsanwaltschaft „Häusliche Gewalt“ zu einer vermehrten Strafverfolgung gekommen ist, zeigen eine wachsende Akzeptanz dieses zweigleisigen Vorgehens (zivil- und strafrechtlich) bei den betroffenen Frauen, zumal sie begleitend beraten und unterstützt werden.

Die Durchführung des Strafverfahrens ist unabhängig von der Anzeigenerstattung durch die betroffene Frau. Auch auf einen Strafantrag kommt es nicht an, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung angenommen wurde (vgl. Nr. 234 RiStBV¹³). Bei Privatklagedelikten ist ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig dann anzunehmen, wenn der verletzten Person wegen ihrer persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben (Nr. 86 Abs. 2 RiStBV) bzw. wenn die Tat in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde (Nr. 233 RiStBV).¹⁴ Zieht die Frau ihre Strafanzeige zurück, ist insbesondere zu klären, ob sie lediglich nicht länger Initiatorin eines Strafverfahrens sein möchte, jedoch weiterhin als Zeugin zur Verfügung stehen würde, oder aber von ihrem evt. bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen will. Eine baldige richterliche Vernehmung ist ggfs. in Erwägung zu ziehen.

13 Bei Nr. 234 hat der RiStBV-Ausschuss gerade für Beziehungstaten vor Kurzem eine Änderung beschlossen.

14 Vgl. auch Beschluss der Justizministerinnen und -minister vom 22./23.11.1994 und die entsprechenden Empfehlungen der Jus-

tizministerien bzw. -senatsverwaltungen der Länder an die Staatsanwaltschaften.

Die Täter sollten möglichst zeitnah zur Tat und zu den polizeilichen und zivilrechtlichen Interventionen auch mit strafrechtlichen Sanktionen konfrontiert werden. Um zu gewährleisten, dass die Täter einer angemessenen Bestrafung und ggfs. Täterkursen zugeführt werden und die Opfer neben einer Genugtuung auch ausreichenden Schutz vor Gewalt erfahren, bedarf es der Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist in Fällen häuslicher Gewalt allenfalls in Ausnahmefällen ein geeignetes Verfahren.¹⁵ In der Regel dürfte es sich um Wiederholungstaten handeln, zumal in den Fällen, die der Polizei bzw. dem Gericht zur Kenntnis kommen. Es ist zudem zweifelhaft, ob das für den Täter-Opfer-Ausgleich notwendige Einverständnis des Opfers in Fällen häuslicher Gewalt auf einer unabhängigen Meinungsbildung beruht.

Die Erfahrungen der Unterstützungseinrichtungen für Frauen zeigen, dass die Opfer häuslicher Gewalt oft auch den verschiedensten Formen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, ohne dass dies – z.B. mangels entsprechender Anzeigen – zu Strafverfahren führt. Eine Sensibilisierung für diese häufige Verknüpfung sollte vor allem über Fortbildung für die beteiligten Berufsgruppen angestrebt werden. Zudem spricht sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ für spezialisierte Zuständigkeiten bei den Amts-/Staatsanwaltschaften und Gerichten für Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder aus, soweit dies organisatorisch machbar ist. In einigen Bundesländern ist dies – auch für Delikte häuslicher Gewalt – bereits geschehen.

Bei der Ausgestaltung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt, insbesondere auch in Verbindung mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sollten die Bemühungen der vergangenen Jahre, Belange des Opferschutzes verstärkt zu berücksichtigen, fortgesetzt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird prüfen, ob die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Handreichung zum Schutz von Frauen in Strafverfahren, die Opfer körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt geworden sind, hierbei hilfreich sein könnte.¹⁶

Eine professionelle Prozessbegleitung zur sozialen und emotionalen Unterstützung kann psychische Belastungen der betroffenen Frauen in Strafverfahren

reduzieren. Diese Belastungen sind gerade für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt extrem hoch. Zu überprüfen ist, ob ein solches für die Frauen kostenloses und freiwilliges Angebot bundesweit eingerichtet werden kann.¹⁷

Ziel der staatlichen Intervention ist, dass der Täter sein gewalttätiges Verhalten unterlässt. Dies kann – neben einer konsequenten Durchführung von Strafverfahren bei häuslicher Gewalt einschließlich der entsprechenden Sanktionen – durch Maßnahmen erreicht werden, die auf eine Änderung seines gewalttätigen Verhaltens zielen.¹⁸ Hierzu werden derzeit verschiedene Täterprogramme erprobt, deren langfristige Wirksamkeit in Deutschland allerdings noch nicht evaluiert ist. Die innerhalb der Interventionsprojekte eingesetzten Konzepte werden zur Zeit wissenschaftlich ausgewertet. Unerlässlich ist eine konsequente staatliche Reaktion, wenn die Täter entsprechenden gerichtlichen Auflagen nicht nachkommen.

Da Täterprogramme die Gewaltfreiheit der Teilnehmer nicht garantieren können, sind begleitende Unterstützungsangebote für die Opfer unverzichtbar. Täterarbeit darf nicht auf Kosten der Unterstützung betroffener Frauen und Kinder durch Einsparungen in diesem Bereich finanziert werden.

7. Aus- und Fortbildung

Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes ist es erforderlich, dass das Thema Gewalt gegen Frauen umfassend und bundesweit in die Aus- und Fortbildung aller betroffenen Berufsgruppen aufgenommen wird.¹⁹ Die bisher unzureichende Umsetzung bereits bestehender rechtlicher Möglichkeiten, aber auch die Erfahrungen aus Frauenhäusern und anderen Projekten im Anti-Gewalt-Bereich zeigen, dass bei Behörden, Organisationen und Einrichtungen im Kontakt mit Frauen, die Gewalt erleben, vielfach Unsicherheiten bestehen und das Gewaltpotential misshandelnder Männer häufig unterschätzt wird.

Neben berufsgruppenspezifischen Informationen muss Aus- und Fortbildung vor allem grundlegende Kenntnisse über häusliche Gewalt und die Situation der betroffenen Frauen und Kinder vermitteln. Die Aus- und Fortzubildenden sollten ferner die Möglichkeit erhalten, sich mit bestehenden Vorurteilen, Rollenbildern und Mythen über Gewalt gegen Frauen auseinander zu setzen.

15 Vgl. Gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen der Berliner Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport, Amtsblatt Nr. 39/18.08.2000. In Hamburg läuft dagegen bis Ende 2002 ein Modellprojekt der Justizbehörde und des Senatsamtes für die Gleichstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Paarbeziehungen bei häuslicher Gewalt.

16 Vgl. die „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren“, Hg.: Bundesministerium der Justiz

17 Vgl. z.B. das entsprechende Konzept in Schleswig-Holstein.

18 Vgl. Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, S. 34 ff.

19 Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“: Standards und Empfehlungen für die Fortbildung zum Thema häuslicher Gewalt, Berlin 2002.